

Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich



vom Regierungsrat festgesetzt am 5. April 2006



A. Ausgangslage

5	Zusammenfassung
7	1. Zahlen zur sportlichen Aktivität der Bevölkerung
7	2. Jugendsport
	2.1 Schulsport
	2.2 Jugend + Sport
	2.3 Ungebundener Jugendsport
	2.4 Nachwuchsförderung
	2.5 Entwicklung und Tendenzen im Jugendsport
8	3. Breitensport
	3.1 Organisierter Sport
	3.2 Ungebundener Sport
	3.3 Sport für ältere Menschen
	3.4 Sport für Menschen mit Behinderungen
	3.5 Körperlich Inaktive
	3.6 Entwicklung und Tendenzen im Breitensport
9	4. Spitzensport
	4.1 Vereine und Verbände
	4.2 Grossanlässe
	4.3 Grossanlagen
	4.4 Entwicklung und Tendenzen im Spitzensport
10	5. Geschlechtsspezifische Unterschiede im Sport
10	6. Infrastruktur und Sportstättenplanung
	6.1 Kantonales Sportzentrum Kerenzerberg
	6.2 Sportanlagen der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen
	6.3 Sportanlagen von Gemeinden und Privaten
	6.4 Sportstättenplanung

B. Konzept

12 1. Spezifische rechtliche Grundlagen für die kantonale Sportförderung

13 2. Grundsätze und Ziele der kantonalen Sportförderung

2.1 Grundsätze

2.1.1 Sportförderung als öffentliche Aufgabe

2.1.2 Werte- und Bedeutungsvielfalt des Sports

2.1.3 Weites Sportverständnis

2.1.4 Vorbehalt übergeordneter Rahmenbedingungen, Geltungsbereich

2.1.5 Subsidiarität gegenüber dem privatrechtlich organisierten Sport

2.1.6 Subsidiarität gegenüber der Tätigkeit von Gemeinden

2.1.7 Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen

2.1.8 Vernetzung mit massgeblichen Institutionen

2.2 Ziele

2.2.1 Allgemeine Zielsetzung

2.2.2 Förderung des Jugend- und Breitensports

2.2.3 Förderung des Spitzensports

2.2.4 Sportentwicklung

16 3. Aufgaben und Massnahmen

3.1 Jugendsport

3.1.1 Sport in der Schule

3.1.2 Jugend + Sport

3.1.3 Kantonale Jugendsportlager

3.1.4 Nachwuchsförderung

3.1.5 Unterstützung Dritter

3.2 Breitensport

3.2.1 Organisierter Sport

3.2.2 Ungebundener Sport

3.2.3 Inaktive

3.3 Spitzensport

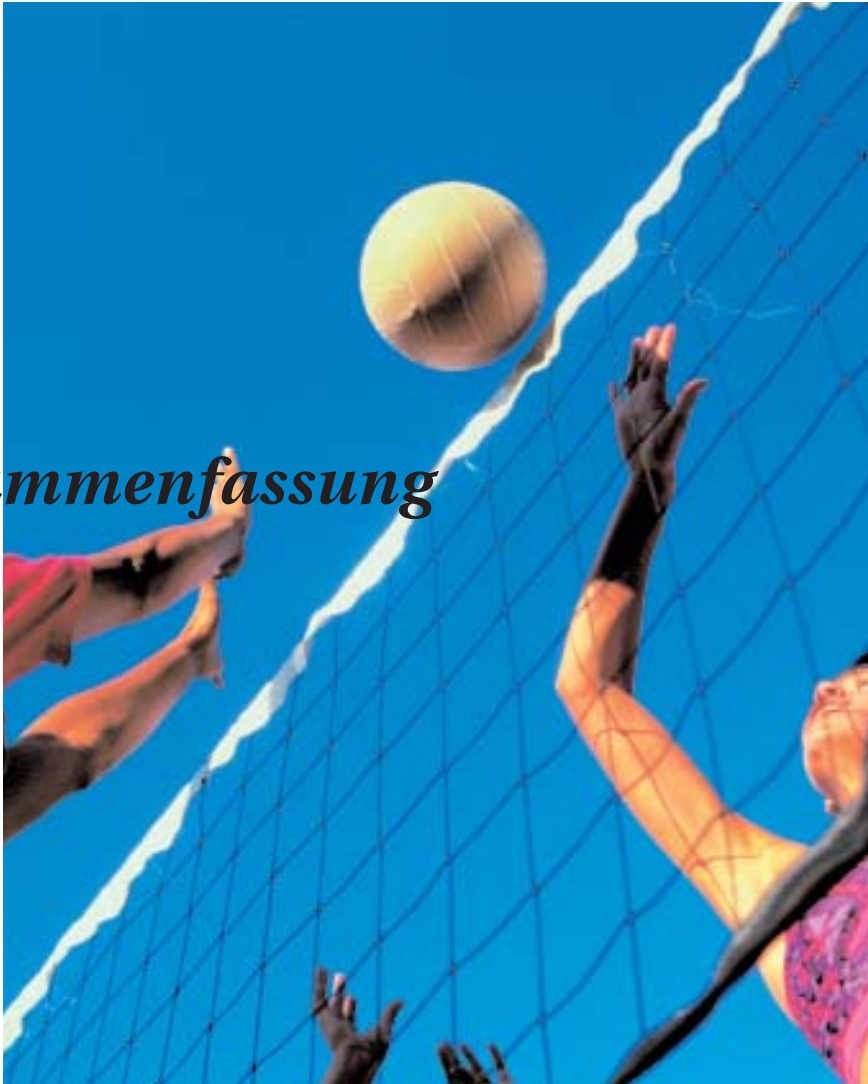
3.4 Sportentwicklung

3.4.1 Beschaffen und Vermitteln von Wissen

3.4.2 Sportstättenplanung

19	4. Organisation
	4.1 Kantonale Verwaltung
	4.2 Sicherheitsdirektion
	4.3 Bildungsdirektion
	4.4 Weitere, bei der Umsetzung des Konzepts beteiligte Direktionen
21	5. Finanzierung
	5.1 Allgemeine Staatsmittel
	5.2 Sportfonds
22	6. Gültigkeitsdauer

Zusammenfassung



Mit der kantonalen Sportförderung als öffentlicher Aufgabe soll die sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen im Kanton gefördert werden. Der Anteil der sportlich aktiven Bevölkerung soll in allen Alterskategorien und Bevölkerungsgruppen erhöht werden.

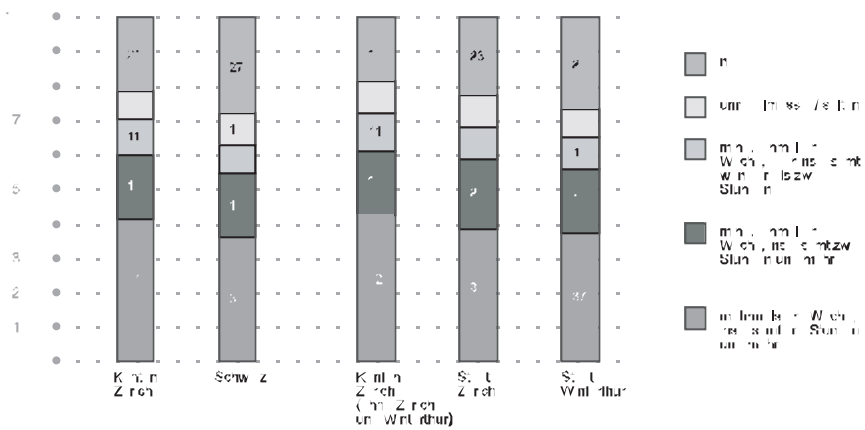
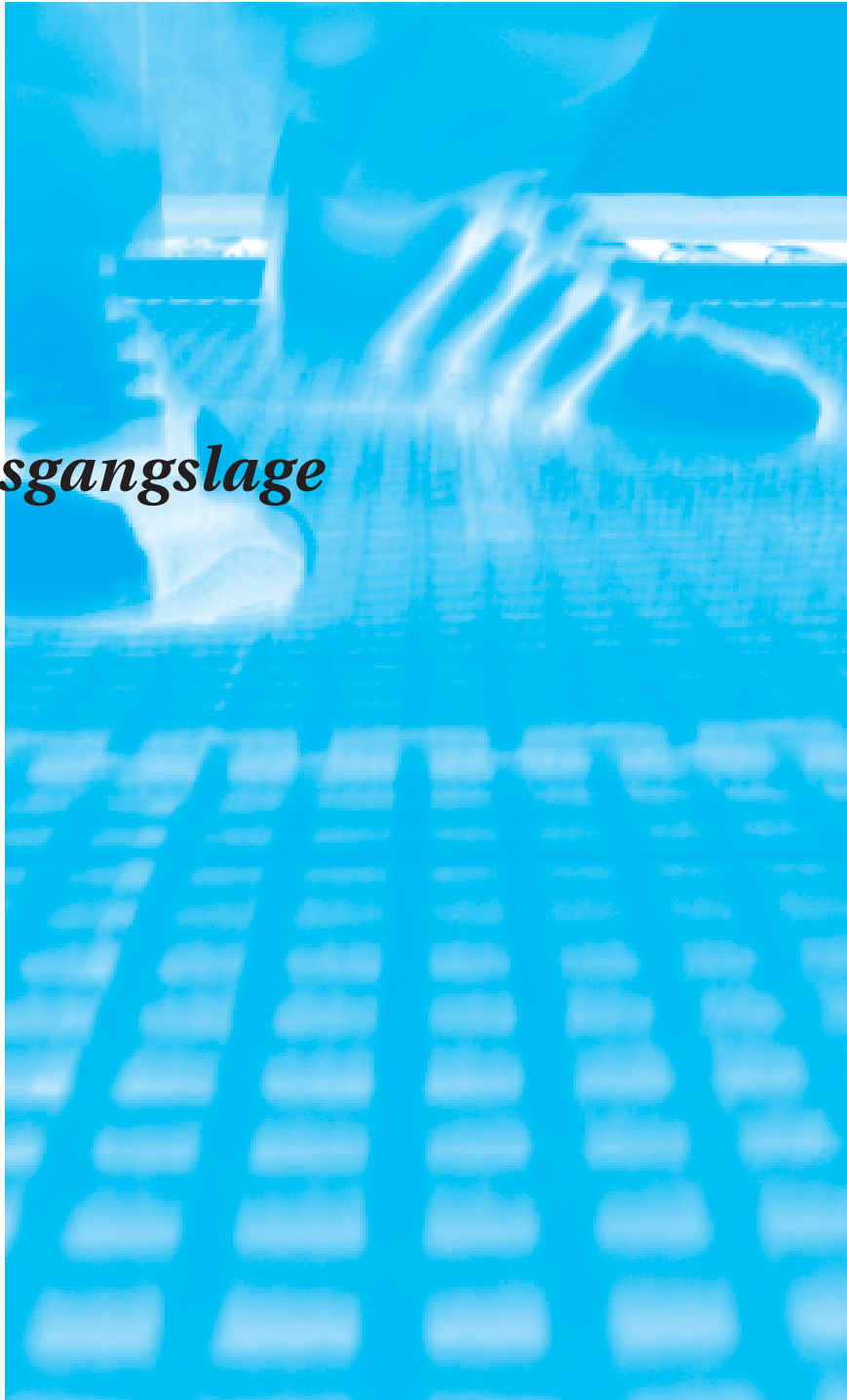
Der Schwerpunkt der kantonalen Sportförderung liegt im Jugend- und Breitensport, wogegen der Spitzensport nur in besonderen Fällen gefördert wird. Es soll der aktiv betriebene Sport gefördert werden, insbesondere zu den Zwecken der Gesundheitsförderung, der positiven Persönlichkeitsbildung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sinnvollen Freizeit- und Lebensgestaltung, der sozialen Integration, des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie des wirtschaftlichen Vorteils.

Die hauptsächliche Leistung des Kantons in der Sportförderung besteht darin, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und finanzielle Zuwendungen zu erbringen. Die kantonale Sportförderung wird dabei grundsätzlich mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Hinzu kommen Sportbelange, die mit Geldern aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt werden.

Der Sport beschlägt die Tätigkeit verschiedener kantonalen Stellen, wobei die Koordination in der kantonalen Verwaltung durch die bei der Sicherheitsdirektion angesiedelte Fachstelle Sport¹ erfolgt.

¹ Mit Wirkung auf den 1. November 2006 wurde die ehemalige Koordinationsstelle Sport in Fachstelle Sport umbenannt.

A. Ausgangslage



Ausmass der Sportaktivität in verschiedenen Regionen (in Prozent der Bevölkerung)

1. Zahlen zur sportlichen Aktivität der Bevölkerung

Sportliche Betätigung ist heute ein fester Bestandteil des Lebens vieler Menschen und somit eine bedeutende gesellschaftliche Realität. Gemäss einer von der Fachstelle Sport 2003 herausgegebenen Studie sind rund 70% der 14- bis 74-jährigen Bevölkerung im Kanton Zürich mindestens einmal pro Woche sportlich aktiv. Dabei weisen die 14- bis 29-Jährigen das höchste und die 30- bis 44-Jährigen das tiefste Aktivitätsniveau auf. Frauen und Männer sind etwa gleich aktiv. Am meisten wird ungebunden (individuell) Sport getrieben (45% der Bevölkerung). Rund ein Viertel der Bevölkerung treibt Sport in Vereinen und etwa ein Sechstel in privaten Sport- oder Fitnesscentern. Trotz diesen Zahlen bewegen sich aus gesundheitlicher Sicht rund 60% der Bevölkerung zu wenig, denn nur etwa 40% erfüllen die präventivmedizinisch begründeten Bewegungsempfehlungen.

2. Jugendsport

2.1 Schulsport

Die rund 115'000 Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Volksschulen im Kanton Zürich besuchen den vom Bund vorgeschriebenen obligatorischen Sportunterricht von drei Lektionen pro Woche. Im freiwilligen Schulsport hat die Bildungsdirektion einen Leistungsauftrag mit dem Kantonalverband Zürich für Sport in der Schule abgeschlossen. Der Kanton zahlt einen Drittel der Löhne der Sport unterrichtenden Lehrpersonen und entschädigt den Kantonalverband Zürich für Sport in der Schule für seine Tätigkeit. An den kantonalen Mittelschulen, die von rund 14'000 Schülerinnen und Schülern besucht werden, wird das Schulsportobligatorium ebenfalls erfüllt. Sport kann zudem als Ergänzungsfach für die Maturität gewählt und in Sport-Freifachkursen belegt werden. An allen kantonalen Berufsfachschulen mit rund 32'000 Schülerinnen und Schülern wird obligatorischer Sportunterricht angeboten. Noch nicht alle Klassen erhalten aber entsprechenden Unterricht. Das Obligatorium wird gegenwärtig zu rund 80% erfüllt. Hauptgrund für die nicht vollständige Umsetzung sind fehlende Sportanlagen, vor allem Hallen.

2.2 Jugend + Sport

Der Kanton vollzieht die bundesrechtlichen Vorgaben von

Jugend + Sport und organisiert zudem Sportlager für Jugendliche. 2005 wurden rund 6'400 Kurse und Lager von Zürcher Vereinen, Jugendorganisationen und Schulen administrativ betreut, an denen etwa 90'000 Jugendliche unter der Betreuung von gut 13'000 Leitenden teilnahmen. An 23 Sportlagern nahmen zudem mehr als 900 Jugendliche teil.

2.3 Ungebundener Jugendsport

Ein Teil der Jugendlichen bevorzugt heute Sport in losen Gruppen ausserhalb von Vereinen, insbesondere in Trendsportarten (z.B. Skateboarden, Inlineskaten). Hier unterstützt der Kanton im Rahmen seiner Sport- und Gesundheitsförderung Projekte (z.B. Midnight Ball, Freestyle Tour) und Anlagen (vorgesehener Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds für den geplanten Bau der Freestyle-Anlage in Zürich).

2.4 Nachwuchsförderung

Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Kanton Zürich mehrere Hundert Kinder und Jugendliche gibt, die sportlich besonders begabt sind. Ein Teil von ihnen absolviert das Training in Leistungszentren von Verbänden und Vereinen. Diese Anlagen werden bei baulichen Erneuerungen mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt. Im Jahr 2003 wurde im Sinne des sportpolitischen Konzepts des Bundes ein kantonaler Beauftragter für die sportliche Nachwuchsförderung eingesetzt, der beim Zürcher Kantonalverband für Sport angestellt ist. Es gibt mehrere kantonale oder vom Kanton unterstützte Schulen für sportlich besonders begabte Jugendliche. Auf der Sekundarstufe I sind es die Kunst- und Sportschulen in Zürich und Uster und auf der Sekundarstufe II die Gymnasialklassen an der Kantonsschule Rämibühl in Zürich. Daneben gibt es weitere Schulen und Klassen von Gemeinden (z.B. in Zürich und Winterthur) und privaten Anbietern.

2.5 Entwicklung und Tendenzen im Jugendsport

Der Schulsport und Jugend + Sport bilden nach wie vor die wichtigsten Pfeiler der kantonalen Jugendsportförderung. Dies dürfte auf Grund ihrer Reichweite auch in Zukunft so bleiben. Der obligatorische Sportunterricht erfasst 100% der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre, und 60% der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 20 Jahren nehmen mindestens einmal pro Jahr an einem Jugend + Sport-Angebot teil. Der ungebundene Jugendsport und entsprechende Angebote werden voraussichtlich an Bedeutung gewinnen. Es



ist zudem anzunehmen, dass die Bekämpfung von Übergewicht in der Jugendsportförderung wichtiger wird. Auf Grund gestiegener Anforderungen im Nachwuchsleistungssport werden gute Voraussetzungen zur Ausübung des Sports und geeignete Ausbildungsangebote für den Erfolg von besonders begabten Kindern und Jugendlichen künftig vermehrt ausschlaggebend sein.

3. Breitensport

3.1 Organisierter Sport

Rund ein Viertel der Bevölkerung im Kanton Zürich ist Mitglied in einem Sportverein. Im Zürcher Kantonalverband für Sport und seinen 53 kantonalen Mitgliederverbänden sind in rund 2'700 Vereinen gut 280'000 Mitglieder organisiert. Die Vereine und Verbände basieren überwiegend auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Ihre Sportangebote ermöglichen den Mitgliedern Gemeinschaftserlebnisse und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration von Menschen und zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Der Zürcher Kantonalverband für Sport setzt sich seit einiger Zeit verstärkt für die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität ehrenamtlicher Arbeit im Verbands- und Vereinssport ein. Insbesondere wurde ein zentrales Ausbildungsprogramm lanciert, das den Mitgliedern helfen soll, ihre Aufgaben effizienter und besser wahrnehmen zu können. Zurzeit wird an einem Nachweis für geleistete Freiwilligenarbeit gearbeitet, der zur besseren Anerkennung von ehrenamtlich geleisteter Tätigkeit beitragen soll. Zudem wurde der "Andere Sportpreis" geschaffen, mit dem jedes Jahr Personen und Gruppen ausgezeichnet werden. Der Zürcher Kantonalverband für Sport ist besonders geeignet als zentraler Ansprechpartner des Kantons im Bereich des organisierten Sports. Im Rahmen einer Vereinbarung erfüllt er verschiedene Aufgaben für den Kanton. Seine Leistungen umfassen vor allem die Mitwirkung bei der Förderung des organisierten Breitensports und die Führung des kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg. Etwa 40% der jährlich in den kantonalen Sportfonds fliessenden Erträge der Interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) und der Sport-Toto-Gesellschaft sind für den Zürcher Kantonalverband für Sport, seine Mitgliederverbände und deren Vereine bestimmt. Zudem wird den Zürcher Verbänden und Vereinen das kantonale Sportzentrum Kerenzerberg zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt.

3.2 Ungebundener Sport

Die Mehrheit der sportlich aktiven Bevölkerung im Kanton treibt ungebunden Sport, hauptsächlich in individuell ausübbar so genannten Lifetimesportarten (z.B. Velofahren / Mountainbiken, Schwimmen, Laufen / Joggen, Wandern). Bezeichnend für diese Art von sportlicher Aktivität ist, dass dabei oft Infrastruktur genutzt wird, die nicht in erster Linie zum Zweck des Sports errichtet wurde, dafür aber von sehr grosser Bedeutung ist (z.B. Wege der Land- und Forstwirtschaft, Velowege, Strassen). Daneben spielen aber auch breitenwirksame Sportanlagen eine bedeutende Rolle (z.B. Finnenbahnen, Vitaparcours, Hallenbäder, Eisbahnen). Bau und Erneuerung von breitenwirksamen Sportanlagen und Anlässe für ungebunden Sport Treibende werden mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt. Mit dem Zürcher Orientierungslauf stellt der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Zürcher Kantonalverband für Sport selber ein solches Angebot für gegen 3'000 Gelegenheitssportlerinnen und -sportler, insbesondere für Familien, bereit. Fast ein Sechstel der Kantonsbevölkerung ist Mitglied in einem privaten Sport- oder Fitnesscenter. Kommerzielle Sportangebote sind vor allem in den Bereichen Fitnesstraining, Aerobics, Tanzen, Tennis und bei Kampfsportarten verbreitet. Hinzu kommen Angebote zur Sportausübung in der Natur, beispielsweise von Veranstaltern von Velo- und Wanderferien. Der Kanton ist Mitglied der nationalen Stiftung "Safety in adventures", welche die Erhöhung der Sicherheit von kommerziell angebotenen Outdoor- und Adventure-Aktivitäten anstrebt.

3.3 Sport für ältere Menschen

Gegen 270'000 Personen und damit rund ein Fünftel der Kantonsbevölkerung sind über 60 Jahre alt. Bei älteren Menschen sind vor allem die individuell ausübbar Lifetimesportarten beliebt. Neben verschiedenen Sportverbänden und -vereinen engagiert sich insbesondere auch Pro Senectute Kanton Zürich für Bewegung und Sport von älteren Menschen. Als Mitglieder des Zürcher Kantonalverbandes für Sport werden die Verbände und deren Vereine sowie Pro Senectute Kanton Zürich aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt. Zudem wird den Zürcher Seniorensportgruppen das kantonale Sportzentrum Kerenzerberg zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt.

3.4 Sport für Menschen mit Behinderungen

Es ist davon auszugehen, dass bis zu 120'000 Personen im Kanton Zürich eine Behinderung aufweisen. Für die Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen setzt sich unter anderem Plusport Behindertensport des Kantons Zürich ein. Als Mitglied des Zürcher Kantonalverbandes für Sport wird der Verband aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt. Beim Bau von Sportanlagen beachtet der Kanton die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. So ist beispielsweise das kantonale Sportzentrum Kerenzerberg wegen seiner behindertengerechten Bauweise im Nationalen Sportanlagenkonzept als Anlage von nationaler Bedeutung für den Behindertensport aufgeführt. Es wird Menschen mit Behinderungen zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Fachstelle Sport organisiert zusammen mit Plusport Behindertensport Schweiz und mit finanzieller Beteiligung des Zürcher Kantonalverbandes für Sport jedes Jahr ein Lager, an dem jeweils rund 100 Jugendliche mit und ohne Behinderung teilnehmen. Zudem werden Behindertensportanlässe aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt (z.B. EM Behindertenradfahren 2001, EM Rollstuhlbasketball 2004).

3.5 Körperlich Inaktive

Aus präventivmedizinischer Sicht bewegen sich rund 60% der Kantonsbevölkerung zu wenig. Dieser Umstand fällt nicht nur aus Sicht der Volksgesundheit negativ ins Gewicht. Er ist auch Ursache von hohen volkswirtschaftlichen Kosten. Gemäss einer Studie des Institutes für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich aus dem Jahr 2001 verursacht ungenügende körperliche Aktivität in der Schweiz pro Jahr etwa 1,4 Mio. Erkrankungen und direkte Behandlungskosten im Gesundheitswesen von rund 1,6 Mrd. Franken. Dank genügender körperlicher Aktivität können demgegenüber jährlich etwa 2,3 Mio. Erkrankungen und direkte Behandlungskosten von rund 2,7 Mrd. Franken gespart werden. Selbst unter Berücksichtigung der durch Sportunfälle verursachten Kosten überwiegt der Nutzen von genügender körperlicher Aktivität deutlich. Körperlich Inaktive sind mit den klassischen Sportförderungsmassnahmen nur bedingt zu erreichen. Sinnvoll ist es, diese Bevölkerungsgruppe über Massnahmen der Gesundheitsförderung anzugehen. Im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages des Regierungsrates ist das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich mit verschiedenen Aufgaben im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung betraut. Dabei wurde unter anderem das Schwerpunkt-



programm "Bewegung, Ernährung, Entspannung" eingeleitet, das neben einer Medienkampagne auch konkrete Projekte in verschiedenen Bezirken des Kantons umfasst.

3.6 Entwicklung und Tendenzen im Breitensport

Vereine und Verbände haben heute oft Probleme, genügend ehrenamtlich Tätige zu finden. Zudem ist es meist schwieriger geworden, finanzielle Unterstützung durch die Privatwirtschaft zu erhalten, insbesondere zu Gunsten des Jugend- und Breitensports. Es ist davon auszugehen, dass sich die Entwicklung in Zukunft noch akzentuieren wird und dass es den Vereinen und Verbänden immer mehr Mühe bereiten wird, ihr Sportangebot in gleichem Umfang und in gleicher Qualität aufrechtzuerhalten. Auf Grund des zunehmend höheren Durchschnittsgewichts der Bevölkerung ist anzunehmen, dass Sportarten und Sportangebote zur Bekämpfung von Übergewicht sowie die damit verbundene Infrastruktur wichtiger werden. Dasselbe gilt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für Sportarten, die von älteren Menschen ausgeübt werden können und es ihnen ermöglichen, länger unabhängig und mobil zu bleiben.

4. Spitzensport

4.1 Vereine und Verbände

Im Kanton Zürich gibt es zahlreiche Verbände und Vereine, in denen Hochleistungs- und Spitzensport auf nationaler oder internationaler Ebene betrieben wird. Als Beispiele können die bekannten Fussballclubs (FC Zürich und Grasshopper Club Zürich) oder Eishockeyvereine (Zürcher Schlittschuhclub und EHC Kloten) genannt werden. Zudem haben verschiedene internationale Sportverbände ihren Sitz im Kanton Zürich, insbesondere der Welt-Fussballverband (Fifa) und der Welt-Eishockeyverband (IIHF).

4.2 Grossanlässe

Der Kanton Zürich bildete in den vergangenen Jahren regelmässig Bestandteil von Kandidaturen für bedeutende internationale Meisterschaften. Zwar waren die Bewerbungen für die Durchführung der olympischen Winterspiele 2010 (Davos/Zürich) und 2014 (Zürich) nicht erfolgreich. Die Stadt Zürich ist bzw. war jedoch Austragungsort der Handball-

Europameisterschaft 2006, der Fussball-Europameisterschaft 2008 sowie voraussichtlich der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009. Hinzu kommen weitere Welt- und Europameisterschaften sowie die jährlich auf Stadt- und Kantonsgebiet stattfindenden Sportgrossanlässe wie das Leichtathletik-Meeting "Weltklasse Zürich", das CSI im Springreiten, das Frauen-Tennisturnier "Zürich Open", der Zürich Marathon, der Triathlon "Ironman Switzerland/Züri Triathlon" sowie das Velorennen "Züri-Metzgete". Sportgrossanlässe, insbesondere in kommerziell interessanten Sportarten, finden in der Regel grosse Beachtung beim Publikum und in den Medien, sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung und haben oft Auswirkungen auf den Breitensport (z.B. Zürich Marathon oder Ironman Switzerland/Züri Triathlon mit jeweils mehreren Tausend Teilnehmenden). Die Tätigkeit des Kantons weist verschiedene Bezugspunkte zu Sportgrossanlässen auf. Dazu gehören die Polizeidienstleistungen in den Bereichen Verkehr und Sicherheit, die zum Teil vergünstigt erbracht werden. Grossanlässe oder deren Nebenveranstaltungen werden zudem aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt, sofern Jugendliche oder Breitensport Treibende die Gelegenheit erhalten, aktiv mitzumachen, oder sofern überwiegend Amateure daran teilnehmen (z.B. WM Orientierungslauf 2003, WM Unihockey Herren 2004).

4.3 Grossanlagen

Im Kanton Zürich gibt es neun Sportanlagen von nationaler Bedeutung, die im Nationalen Sportanlagenkonzept aufgeführt sind. Darunter befinden sich das Stadion Letzigrund, das Stadion Hardturm, das Hallenstadion, die Saalsporthalle und das Hallenbad Oerlikon, alle in Zürich, sowie das Stadion Schluefweg in Kloten. Der Kanton leistet zum Teil finanzielle Unterstützung für den Bau und die Erneuerung von Grossanlagen. So wurde beispielsweise der Umbau des Hallenstadions mit einem Darlehen von 20 Mio. Franken aus allgemeinen Staatsmitteln unterstützt. Für den Bau und die Erneuerung von Grossanlagen, die auch dem Jugend- und Breitensport zur Verfügung stehen, werden zudem Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds gesprochen (z.B. 8 Mio. Franken an den Neubau des Stadions Letzigrund).

4.4 Entwicklung und Tendenzen im Spitzensport

Der Hochleistungs- und Spitzensport hat im Kanton Zürich traditionell eine hohe Bedeutung, insbesondere weil die Stadt Zürich als grösste Stadt der Schweiz Zentrumsfunktion ausübt und über entsprechend gute Infrastruktur und Angebote

verfügt. Seit 1994 besteht die Vereinigung "Pro Sportstadt Zürich", in der ein Grossteil der bedeutenden Veranstalter, Verbände und Vereine sowie Betreiber der nicht direkt der Stadt Zürich gehörenden Grossanlagen organisiert sind. Auf Grund der erfolgten oder geplanten Investitionen in verschiedene Grossanlagen kann davon ausgegangen werden, dass der Raum Zürich für die Durchführung von Grossanlässen und die Ausübung des Spitzen- und Hochleistungssports noch attraktiver wird. Dabei ist anzunehmen, dass sich der Grad der Professionalisierung allgemein erhöhen wird. Hingegen dürfte das Gefälle zwischen reichen und armen Sportarten steigen, dies wegen der zunehmenden Konzentration des privaten Sponsorings auf verhältnismässig wenige kommerziell interessante Sportarten und Anlässe. Grossanlässe und die Ausübung des Hochleistungs- und Spitzensports werden daher in Zukunft noch vermehrt wirtschaftliche Bedeutung erlangen und Teil des Standortmarketings darstellen.

5. Geschlechtsspezifische Unterschiede im Sport

Frauen und Männer sind heute über die ganze Bevölkerung betrachtet sportlich etwa gleich aktiv. Trotzdem gibt es gewisse Unterschiede zwischen den Geschlechtern. In jungen Jahren treiben Frauen weniger Sport als ihre männlichen Altersgenossen, ab 45 Jahren sind sie jedoch aktiver als die gleichaltrigen Männer. Im Vergleich zu den Männern (28%) sind Frauen (16%) weniger häufig Mitglied in einem Sportverein. Zudem bevorzugen Mädchen und Frauen zum Teil andere Sportarten (z.B. [Jazz-]Tanzen, Fitnesstraining/Aerobics, Turnen/Gymnastik, Schwimmen, Pferdesport) als Knaben und Männer (z.B. Fussball, Eishockey, Handball, Leichtathletik) und nutzen demzufolge teilweise andere Sportanlagen und -angebote.

6. Infrastruktur und Sportstättenplanung

6.1 Kantonales Sportzentrum Kerenzerberg

Der Kanton Zürich besitzt in Filzbach auf dem glarnerischen Kerenzerberg ein eigenes Sportzentrum. Es wurde Anfang der 1970er-Jahre erbaut und seither mehrfach erweitert. Bau,



Unterhalt und finanzielle Unterstützung des Betriebs zur Realisierung vergünstigter Benutzungstarife werden mit Geldern aus dem kantonalen Sportfonds bestritten. Die Führung des Zentrums erfolgt im Auftrag des Kantons durch den Zürcher Kantonalverband für Sport. Das kantonale Sportzentrum Kerenerberg dient vor allem den Zürcher Sportverbänden und -vereinen als Trainings- und Ausbildungszentrum. Es ist als Anlage von nationaler Bedeutung im Nationalen Sportanlagenkonzept aufgeführt und eines von insgesamt fünf Trainingszentren (Swiss Olympic Training Base) des nationalen Sport-Dachverbandes Swiss Olympic Association sowie eine "Sport Medical Base approved by Swiss Olympic". 2005 wurden mehr als 30'000 Übernachtungen gezählt.

6.2 Sportanlagen der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen

Es gibt gegen 40 kantonale Mittel- und Berufsfachschulen, die mehrheitlich über eigene Sportanlagen verfügen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Sporthallen, zum Teil auch um Aussenanlagen. Die Sportanlagen werden überwiegend von den Schülerinnen und Schülern genutzt. Teilweise stehen sie auch Dritten, insbesondere Sportvereinen, zur Verfügung. Für deren Benutzung gilt die Verordnung über die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen kantonaler Schulen durch Dritte (Schulraumverordnung, LS 410.13). Diese schreibt unter anderem vor, dass grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben sind, auf die jedoch aus wichtigen Gründen teilweise verzichtet werden kann. Davon profitieren zum Teil Jugendsportvereine.

6.3 Sportanlagen von Gemeinden und Privaten

Die Fachstelle Sport führt ein kantonales Sportstätteninventar, in dem gegen 1'700 sich in öffentlichem Eigentum befindliche Sportanlagen sowie private Anlagen von Bedeutung erfasst sind. Die meisten Anlagen gehören den Gemeinden. Diese stellen durch den Bau, Unterhalt und Betrieb von Sportanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Bäder, Anlagen für Vereine) sowie sportlich nutzbarer Infrastruktur (z.B. Wege, Strassen, Spielplätze) in der Regel die Grundversorgung für Sport Treibende auf ihrem Gebiet sicher. Gemeinden mit Zentrumsfunktion, insbesondere die Städte Zürich und Winterthur, verfügen darüber hinaus über Sportanlagen von regionaler oder kantonalen Bedeutung. Der Kanton leistet Staatsbeiträge an Schulhausbauten von Gemeinden und unterstützt den Bau und

die Erneuerung von Sportanlagen von Gemeinden und weiteren Institutionen, die dem Jugend- und Breitensport dienen, aus dem kantonalen Sportfonds.

6.4 Sportstättenplanung

Im Sinne des sportpolitischen Konzepts des Bundes wird zurzeit von einer Expertengruppe unter Federführung der Fachstelle Sport ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt. Es soll dem Kanton als Grundlage für künftige Entscheide im Bereich von Sportanlagen dienen und zudem von Gemeinden und Privaten als Instrument zur Koordination ihrer Tätigkeit herangezogen werden können.

B. Konzept



1. Spezifische rechtliche Grundlagen für die kantonale Sportförderung

- *Art. 68 der Bundesverfassung (SR 101);*
- *Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0);*
- *Art. 121 der Kantonsverfassung (LS 101);*
- *Verordnung über die Fachstelle Sport und die Sportkommission (LS 410.8);*
- *Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule und an den Mittelschulen.*

Von Bedeutung ist zudem das Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz vom 30. November 2000.

2. Grundsätze und Ziele der kantonalen Sportförderung

2.1 Grundsätze

2.1.1 Sportförderung als öffentliche Aufgabe

Das Fördern des Sports ist gemäss Art. 121 der Kantonsverfassung eine öffentliche Aufgabe. Unter der Förderung des Sports ist nicht die Mitfinanzierung des Spitzensports, sondern die Förderung der sportlichen Betätigung möglichst vieler Menschen im Kanton Zürich zu verstehen.

Die hauptsächliche Leistung des Kantons besteht darin, durch die Schaffung guter Rahmenbedingungen und durch finanzielle Zuwendungen die sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen im Kanton zu fördern. Dabei kann er selber Aufgaben wahrnehmen oder Dritte unterstützen, die im Sinne des vorliegenden Konzepts handeln. Die kantonale Sportförderung soll insbesondere Eigeninitiative unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Sie kann und will die Eigenverantwortung der Einzelnen nicht ersetzen.

2.1.2 Werte- und Bedeutungsvielfalt des Sports

Sport kann Freude, Erlebnis und Geselligkeit vermitteln, die körperliche Leistungsfähigkeit und das Selbstwertgefühl stärken, Entspannung bewirken und Ausgleich bieten. Er verschafft die Möglichkeit zu Wohlbefinden, einer erfüllten Lebensgestaltung und trägt somit zur Lebensqualität des einzelnen Menschen bei.

Sport ist geeignet, Persönlichkeit und Lebensweise des einzelnen Menschen zum Nutzen der Gesellschaft zu prägen. Dank seinem vielfältigen Potenzial kann er einen Beitrag zur Gesundheit, Bildung und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, für die soziale Integration und den Zusammenhalt der Gesellschaft sowie die wirtschaftliche Wohlfahrt leisten.

2.1.3 Weites Sportverständnis

Als Sport im Sinne des vorliegenden Konzepts gelten nicht nur Betätigungen im Rahmen des regeldefinierten Verhaltens der bekannten Sportarten, sondern auch andere Tätigkeiten mit sportlichem Charakter (z.B. gesundheitsfördernde Bewegung). Unterschieden wird zwischen Jugend- und Breitensport einschliesslich Leistungssport, zu dem alle sportlichen Aktivitäten gezählt werden, die überwiegend als Freizeitbeschäftigung und vornehmlich unentgeltlich ausgeübt werden (Amateursport), sowie Hochleistungs- bzw. Spitzensport; dieser zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass ein Grossteil der Zeit mit Training und Wettkampf verbracht und ein massgeblicher Teil des Einkommens der oder des Sport Treibenden durch die sportliche Betätigung erzielt wird.

2.1.4 Vorbehalt übergeordneter Rahmenbedingungen, Geltungsbereich

Die Umsetzung konkreter Massnahmen hat in Übereinstimmung mit den übergeordneten rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und auf Grund von Beschlüssen der jeweils zuständigen Behörde



oder Stelle zu erfolgen. Dabei sind die Ziele und Grundsätze des Konzepts von allen kantonalen Amtsstellen und von allen beauftragten Dritten zu beachten.

2.1.5 Subsidiarität gegenüber dem privatrechtlich organisierten Sport

Vereine und Verbände sowie weitere private Sportanbieter, d.h. der privatrechtlich organisierte Sport, sind neben den Schulen die Hauptträger des Sports. Hauptsächliche Leistung des Kantons ist es, zusammen mit den Gemeinden, anderen Kantonen und dem Bund gute Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich der privatrechtlich organisierte Sport positiv entfalten kann.

2.1.6 Subsidiarität gegenüber der Tätigkeit von Gemeinden

Die Gemeinden stellen, zusammen mit dem privatrechtlich organisierten Sport, in der Regel die Grundversorgung für Sport Treibende auf ihrem Gebiet sicher. Der Kanton konzentriert seine Sportförderung auf Belange von überkommunaler Bedeutung, welche die Gemeinden nicht oder nur mit kantonaler Unterstützung wahrnehmen können. Er übernimmt insbesondere Koordinations- und Steuerungsaufgaben.

2.1.7 Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen

Der Kanton Zürich engagiert sich in Sportbelangen von kantonsübergreifender, nationaler oder internationaler Bedeutung, die ihn betreffen, an denen er ein massgebliches Interesse hat und die ohne seine Beteiligung nicht oder nicht sinnvoll realisiert werden können. Er arbeitet dabei mit Bund und Kantonen zusammen.

2.1.8 Vernetzung mit massgeblichen Institutionen

Der Kanton vernetzt sich zum Zweck des Wissensaustauschs und zur effizienten Leistungserbringung mit den massgeblichen öffentlichen und privaten Institutionen im Bereich des Sports. Er arbeitet insbesondere mit Verbänden, Vereinen und weiteren im Sport tätigen Institutionen sowie der Wissenschaft zusammen.

2.2 Ziele

2.2.1 Allgemeine Zielsetzung

Mit der kantonalen Sportpolitik soll der aktiv betriebene Sport insbesondere im Sinne der Gesundheitsförderung, der positiven Persönlichkeitsbildung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sinnvollen Freizeit- und Lebensgestaltung, der sozialen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie des wirtschaftlichen Vorteils gefördert werden. Die kantonale Sportpolitik ist abgestimmt sowohl auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Verbände und Vereine sowie weiterer im Sport tätiger Privater als auch auf die Interessen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes. Dabei sind insbesondere Umwelt- und Sozialverträglichkeit, die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sowie eine wirkungsvolle Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der Nachhaltigkeit anzustreben.

Das vorliegende Konzept soll zudem den verschiedenen im Sport Tätigen Orientierungshilfe leisten und ihnen die Möglichkeit verschaffen, ihre Anstrengungen zum Wohl des Sports mit den Bestrebungen des Kantons zu koordinieren.

2.2.2 Förderung des Jugend- und Breitensports

Hauptziel der kantonalen Sportpolitik ist es, die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen im Kanton zu fördern. Der Anteil der sportlich aktiven Bevölkerung soll in allen Alterskategorien und Bevölkerungsgruppen erhöht, die Menschen sollen zu körperlicher Bewegung ermuntert und bei der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung unterstützt werden.

Die Sportförderung des Kantons soll Bestrebungen stärken, die Freude an Bewegung und Sport wecken, ein positives Körperbewusstsein vermitteln, die körperliche Leistungsfähigkeit und das Selbstwertgefühl erhöhen sowie regelmässige sportliche Aktivität und gemeinschaftliche Erlebnisse als Bestandteil einer sinnvollen Freizeit- und Lebensgestaltung verankern.

Der sportlichen Betätigung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen misst der Kanton besonderes Gewicht bei. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Sport von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter gerichtet.

2.2.3 Förderung des Spitzensports

Der Kanton beschränkt seine Tätigkeit im Bereich des Hochleistungs- und Spitzensports auf das Schaffen geeigneter Rahmenbedingungen sowie das Leisten von Beiträgen in besonderen Fällen.

2.2.4 Sportentwicklung

Der Kanton beobachtet das Bewegungsverhalten der Bevölkerung und verfolgt die Entwicklungen im Sport. Er unterstützt Bestrebungen, die zur positiven Weiterentwicklung des Sports beitragen.

3. Aufgaben und Massnahmen

3.1 Jugendsport

3.1.1 Sport in der Schule

Der Kanton sorgt für genügend und guten Sportunterricht an den Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen. Er stellt insbesondere sicher, dass der vom Bund vorgeschriebene obligatorische Sportunterricht in hoher Qualität erteilt wird und Angebote im freiwilligen Schulsport gefördert werden. Am bisherigen Gesamtrahmen des obligatorischen Sportunterrichts wird auch dann festgehalten, wenn die Sportlektionenregelung den Kantonen übertragen würde.

3.1.2 Jugend + Sport

Der Kanton gewährleistet eine gute Betreuung der in Jugend + Sport tätigen Institutionen und Personen. Er bearbeitet insbesondere die von Vereinen, Jugendorganisationen und Schulen gemeldeten Angebote, sorgt für die Auszahlung der dafür bestimmten Gelder und stellt eine gute Aus- und Weiterbildung der auf diesem Gebiet tätigen Personen sicher.

3.1.3 Kantonale Jugendsportlager

Der Kanton führt Lager für Kinder und Jugendliche durch, in denen die sportliche Aus- und Weiterbildung unter fachkundiger Leitung und das Gemeinschaftserlebnis im Vordergrund stehen.

3.1.4 Nachwuchsförderung

Der Kanton fördert sportlich besonders talentierte Kinder und Jugendliche. Er setzt sich insbesondere für entsprechende Ausbildungsangebote auf den verschiedenen Schulstufen (z.B. besondere Schulen) ein, unterstützt Gemeinden beim Betrieb von besonderen Schulen, beschäftigt einen kantonalen Verantwortlichen für die Nachwuchsförderung und kann Bestrebungen für das Schaffen von Leistungszentren für den Nachwuchssport unterstützen.

3.1.5 Unterstützung Dritter

Der Kanton unterstützt Aktivitäten Dritter, vor allem von Verbänden, Vereinen und Gemeinden, von denen der Jugendsport im Kanton besonders profitiert. Darunter fallen insbesondere der Bau von Anlagen, die Durchführung von Anlässen sowie die Verwirklichung von Projekten.

3.2 Breitensport

3.2.1 Organisierter Sport

Der Kanton anerkennt den Zürcher Kantonalverband für Sport sowie die anderen Sportverbände und -vereine als wichtige Träger des Sports. Er wahrt ihre Autonomie, stärkt ihre Eigeninitiative und fördert ihr Wirken im Jugend- und Breitensport.

Der Kanton unterstützt die Tätigkeit des Zürcher Kantonalverbandes für Sport zu Gunsten seiner Mitglieder, insbesondere seine Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität ehrenamtlicher Tätigkeit in Verbänden und Vereinen.

Der Kanton unterstützt die Zürcher Verbände und Vereine auf Antrag des Zürcher Kantonalverbandes für Sport, insbesondere solche, die sich für den Sport mit Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Der Kanton stellt den Zürcher Verbänden und Vereinen das kantonale Sportzentrum Kerenzberg zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung. Bei der Nutzung der übrigen kantonalen Sportanlagen (v.a. Schulsportanlagen) übt er eine möglichst grosszügige Praxis.

Der Kanton unterstützt den Bau von Sportanlagen durch Dritte, insbesondere durch Gemeinden, von denen die Zürcher Verbände und Vereine besonders profitieren.

3.2.2 Ungebundener Sport

Der Kanton anerkennt die grosse Bedeutung der nicht im Verbands- und Vereinssport eingebundenen individuellen Sportaktivitäten.

Der Kanton berücksichtigt bei Planung, Bau und Unterhalt beziehungsweise bei der Bewirtschaftung von sportlich nutzbarer Infrastruktur (Anlagen, Strassen, Wege, Wälder, Gewässer usw.) die Bedürfnisse der individuell Sport Treibenden.

Der Kanton unterstützt Dritte, insbesondere gemeinnützige Private und Gemeinden, beim Bereitstellen von bedeutenden Sportangeboten für individuell Sport Treibende (z.B. Anlagen, Anlässe), insbesondere in Sportarten mit grosser Breitenwirkung sowie bei Angeboten für den Sport mit Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen. Bei Bedarf kann er auf diesem Gebiet auch selber tätig werden.

Der Kanton begrüsst die Tätigkeit kommerzieller Sportanbieter, insbesondere privater Sport- und Fitnesscenter.

3.2.3 Inaktive

Der Kanton unterstützt Bestrebungen, die körperlich Inaktive für die Bedeutung von Bewegung auf ihre Gesundheit sensibilisieren und zu gesundheitsförderndem Bewegungsverhalten führen.

3.3 Spitzensport

Der Kanton begrüsst die Tätigkeiten von im Hochleistungs- und Spitzensport engagierten Kreisen und anerkennt die Bedeutung von Grossanlässen, Grossanlagen, Spitzenvereinen und Sportverbänden mit Sitz im Kanton, insbesondere für das Standortmarketing, die Wirtschaft sowie die Ausstrahlung auf den Jugend- und Breitensport.

Der Kanton schafft in besonderen Fällen geeignete Rahmenbedingungen oder leistet Beiträge. Dabei kann es sich um Massnahmen im Sinne des Standortmarketings, der Wirtschafts- oder der Sportförderung handeln. Die Förderung des Hochleistungs- und Spitzensports unter dem Titel der Sportförderung erfolgt nur dann, wenn auch der vom Kanton geförderte Jugend- und Breitensport einbezogen ist und in erheblichem Ausmass davon profitiert.

Der Kanton kann Vorhaben Dritter im Bereich des Hochleistungs- und Spitzensports unterstützen, insbesondere den Bau von Anlagen und die Durchführung von Anlässen.



3.4 Sportentwicklung

3.4.1 Beschaffen und Vermitteln von Wissen

Der Kanton führt periodisch Untersuchungen über das Sportverhalten und die Sportwünsche der Bevölkerung durch. Die Erhebungen werden nach Möglichkeit so gestaltet, dass sie auch als Entscheidungsgrundlage für Verbände und Vereine, Gemeinden sowie weitere im Sport Tätige dienen können.

Der Kanton sorgt dafür, dass wesentliche Erkenntnisse und wichtige Informationen aus dem Bereich des Sports zu den interessierten Kreisen gelangen, insbesondere zu den Verbänden, Vereinen und Gemeinden.

3.4.2 Sportstättenplanung

Der Kanton führt ein Sportstätteninventar, in dem alle öffentlichen sowie privaten Anlagen von Bedeutung auf Kantonsgebiet enthalten sind. Gestützt darauf erstellt er ein kantonales Sportanlagenkonzept, das Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen enthält und als Entscheidungsgrundlage für die kantonale Sportstättenpolitik dient.

In Abstimmung mit der gesamten Sportstättenplanung wird das kantonale Sportzentrum Kerenzlerberg den Bedürfnissen der Zürcher Sport Treibenden entsprechend erneuert und bei Bedarf ausgebaut.

4. Organisation

4.1 Kantonale Verwaltung

Der Sport beschlägt verschiedene Bereiche der kantonalen Verwaltung. Mit der Sportförderung im klassischen Sinn befassen sich die für die allgemeinen Sportfragen zuständige Sicherheitsdirektion und die für den Sport in der Schule verantwortliche Bildungsdirektion. Darüber hinaus betätigen sich weitere Direktionen in Gebieten, die für die Ausübung von Sport und Bewegung bedeutend sind. Zudem sind einzelne Aufgaben an Dritte delegiert. Die kantonale Sportförderung ist somit eine Querschnittsaufgabe, die von verschiedenen Beteiligten wahrgenommen wird.

4.2 Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion amtiert als Sportdirektion, die für die entsprechenden Aufgaben über eine Fachstelle Sport verfügt.

Die Fachstelle Sport vertritt den Kanton als Fachstelle nach aussen und bearbeitet, begleitet und koordiniert Sportgeschäfte innerhalb der kantonalen Verwaltung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beratung des Regierungsrates und der Direktionen in Sportfragen, die Sportförderung gemäss vorliegendem Konzept, die Bearbeitung der Belange des kantonalen Sportfonds, der Vollzug von Jugend + Sport sowie die Organisation von Sportanlässen. Bei Sportgeschäften von grösserer Tragweite, die nicht durch die Fachstelle Sport bearbeitet werden, ist diese zur Stellungnahme einzuladen.

Die Kantonspolizei ist im Bereich Verkehr und Sicherheit in die Durchführung von Sportveranstaltungen eingebunden.

Der Zürcher Kantonalverband für Sport erfüllt im Rahmen eines Leistungsauftrages verschiedene Aufgaben für die Direktion. Dazu gehören zurzeit insbesondere das Mitwirken bei der Verwendung der Gelder des kantonalen Sportfonds sowie das Führen des kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg.

Der Direktion steht zudem die kantonale Sportkommission beratend zur Seite, die vorwiegend aus Vertreterinnen und Vertretern anderer Direktionen, von Gemeinden sowie von Sportverbänden besteht.

4.3 Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion ist für den Sport an den Schulen verantwortlich. Das Volksschulamt sorgt dafür, dass die Gemeinden die Vorschriften betreffend den obligatorischen Sportunterricht an den Volksschulen einhalten. Zudem unterstützt es den Schulsportanlagenbau sowie Ausbildungsangebote für sportlich besonders talentierte Kinder und Jugendliche. Für die Förderung des freiwilligen Schulsports und bestimmte weitere Aufgaben besteht ein Leistungsauftrag mit dem Kantonalverband Zürich für Sport in der Schule.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist verantwortlich, dass die teilautonomen Mittel- und Berufsfachschulen das Sportobligatorium umsetzen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport anbieten. Zudem unterstützt es besondere Ausbildungsangebote für sportlich besonders begabte Kinder und Jugendliche und ist in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt für den Bau von Sportanlagen der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen zuständig.



4.4 Weitere, bei der Umsetzung des Konzepts beteiligte Direktionen

Die Gesundheitsdirektion bearbeitet zur Hauptsache die Belange Prävention und Gesundheitsförderung. Das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich ist im Auftrag des Regierungsrates für die Planung, Förderung und Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung zuständig. Darunter fällt unter anderem die gesundheitsförderliche Bewegung, wobei teilweise auch sportliche Aktivitäten unterstützt werden.

Die Baudirektion ist für die Planung, den Bau und den Unterhalt von kantonalen Sportanlagen (z.B. kantonales Sportzentrum Kerenzerberg, Sportanlagen der Mittel-, Berufsfach- und Hochschulen) zuständig.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist namentlich bei der Durchführung von Grossanlässen bezüglich Fragen des Standortmarketings und der Wirtschaftsförderung sowie beim Bau von bedeutenden Sportanlagen eingebunden.

Von Bedeutung für die Bereitstellung und Nutzung der für Bewegung und Sport relevanten Infrastruktur (Gebäude, Gelände, Verkehrswege) ist zudem die Planungs-, Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit der verschiedenen Fachämter der Bau- und der Volkswirtschaftsdirektion (Raumplanung, Verkehrsplanung, Naturschutz usw.).



5. Finanzierung

5.1 Allgemeine Staatsmittel

Mit Ausnahme der Belange, die mit Geldern aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt werden, finanziert der Kanton die Aufgaben und Massnahmen im Bereich des Sports aus allgemeinen Staatsmitteln im Rahmen des jeweils genehmigten Voranschlags. Die Annahme des Sportartikels in der Kantonsverfassung führt unter der derzeitigen Finanzlage des Kantons grundsätzlich zu keinen zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts. Die finanzielle Unterstützung besonderer Vorhaben wird jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände einzelfallweise geprüft (Grossanlässe, Anlagen, Sonderprojekte).

5.2 Sportfonds

Der Kanton führt einen Sportfonds. Er wird mit dem Gewinnanteil des Kantons aus der Geschäftstätigkeit der Interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) und der Sport-Toto-Gesellschaft (Lotterien, Losverkäufe und Sportwetten) gespeist. Die Mittel sind zweckgebunden für den Jugend- und Breitensport im Kanton einzusetzen. Sie werden hauptsächlich verwendet für:

- die Aktivitäten des Zürcher Kantonalverbandes für Sport sowie der Zürcher Sportverbände und -vereine, insbesondere für die Durchführung von Kursen, Anlässen und Projekten, die Beschaffung von Material sowie den Bau und die Erneuerung von Anlagen;
- die Erneuerung, den Unterhalt und den Betrieb des kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg;
- den Bau und die Erneuerung von regional oder kantonal bedeutsamen Sportanlagen, von denen der Jugend- und Breitensport im Kanton besonders profitiert;
- die Aktivitäten von Gemeinden und weiterer Institutionen, von denen der Jugend- und Breitensport im Kanton besonders profitiert, insbesondere für den Bau und die Erneuerung von Anlagen sowie die Durchführung von Anlässen und Projekten.

Beiträge werden nur gesprochen, wenn ein direkter Bezug zum Kanton Zürich gegeben ist. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

6. Gültigkeitsdauer

Mit der gesellschaftlichen Entwicklung verändert sich im Lauf der Zeit auch die sportliche Betätigung der Bevölkerung. Es ist deshalb angezeigt, das Konzept periodisch auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.



Herausgeber

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Fachstelle Sport
Neumühlequai 8, Postfach
8090 Zürich
Tel 043 259 52 52
info@sport.zh.ch
www.sport.zh.ch

Fotonachweis

Fachstelle Sport: Seiten 9/11/13/17/19/20/23
pixelpost gmbh: Umschlag und Seiten 6/12/16/18/20
Baspo: Seiten 5/8/14/15
ISSW Basel: Seite 22



